

Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Was sind A1-Sprachkenntnisse? Wie sind die Deutschkenntnisse im Visumverfahren nachzuweisen? Gibt es Ausnahmen von der Notwendigkeit A1-Kenntnisse nachzuweisen? In diesem finden Sie alle Informationen rund um das Thema „Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“.

Das von Ihnen beehrte Visum kann nur erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen für die Visumserteilung erfüllt sind. Eine Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug ist, dass Sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Dies gilt sowohl für Personen, die zu einem deutschen Staatsangehörigen nachziehen möchten (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. §30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) als auch für Personen, die zu ihrem ausländischen Ehepartner nachziehen möchten (§30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht nach §2 Abs. 9 AufenthG der Definition des Sprachniveaus „A1“ der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER). Die Stufe „A1“ GER beinhaltet als unterstes Sprachstandsniveau die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

„Kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern. Kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird. Kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt, z.B. wo sie/er wohnt, welche Leute sie/er kennt oder welche Dinge sie/er hat.“

Das Sprachstandsniveau nach „A1“ GER umfasst alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben). Die schriftlichen Kenntnisse umfassen z.B. Folgendes:

„Kann eine kurze einfache Postkarte schreiben, z.B. Feriengrüße. Kann auf Formularen, z.B. in Hotels, Namen, Adresse und Nationalität eintragen.“

Nachweis der Sprachkenntnisse

Sprachfertigkeiten mindestens der Stufe „A1“ GER sind von Ihnen grundsätzlich bei Antragstellung durch ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis nachzuweisen. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.;
- „Start Deutsch 1“ der telc GmbH (The European Language Certificate, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband);
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD);
- „TestDaF“ des TestDaF-Instituts e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

Das Prüfungsdatum Ihres Sprachzertifikates sollte nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sind einzelne Module wiederholt worden, gilt das Datum des ältesten bestandenen Moduls.

Wenn Sie Ihr Visum pandemiebedingt nicht rechtzeitig beantragen konnten oder Ihr erteiltes Visum nicht nutzen konnten, kann Ihr Sprachzertifikat, dessen Ausstellung nunmehr länger als ein Jahr zurückliegt, für bis zu sechs weitere Monate akzeptiert werden, wenn das Vorhandensein Ihrer Deutschkenntnisse nach Ansprache am Schalter noch plausibel ist.

Zwar muss ein Sprachzertifikat von einem der genannten Anbieter eingereicht werden, es steht Ihnen jedoch frei zu entscheiden, auf welche Weise Sie die geforderten Deutschkenntnisse erwerben möchten. Neben den oben genannten Anbietern, die zurzeit teilweise pandemiebedingt nur ein eingeschränktes Angebot zum Deutschlernen bereitstellen können, gibt es viele andere Wege Deutsch zu lernen:

- Es gibt diverse Lernmaterialien (Bücher, CDs und DVDs) zum Deutschlernen.
- Es gibt verschiedene Apps, Online-Programme und Internetseiten zum Deutschlernen.
- Es gibt zahlreiche Sprachdozenten und Sprachkursanbieter in Deutschland, weltweit und insbesondere auch im Iran. Viele bieten, auch im Hinblick auf die derzeitige Pandemie, Online-Kurse an. Online-Kurse bieten den Vorteil, dass Sie auch daran teilnehmen können, wenn Sie und Ihr*e Sprachdozent*in sich an verschiedenen Orten aufhalten.
- Sie können mit Freunden, Bekannten und Familienangehörigen, die Deutsch sprechen können, die deutsche Sprache lernen. Insbesondere wenn Ihr Ehegatte bereits in Deutschland lebt oder Deutsch spricht, können Sie mit Ihrem Ehegatten Deutsch lernen.

Sie müssen keinen gesonderten Sprachnachweis erbringen, wenn im Rahmen Ihrer persönlichen Vorsprache in der Visastelle zur Antragstellung offenkundig ist, dass Sie mindestens die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse (also mindestens „A1“ GER) besitzen. Offenkundigkeit bedeutet, dass das Vorhandensein der A1-Sprachkenntnisse bei Vorsprache am Schalter „auf der Hand“ liegt und auf Anhieb ersichtlich ist. Angesichts der pandemiebedingt eingeschränkten Möglichkeiten derzeit eine Sprachprüfung abzulegen, wird von dieser Option derzeit vermehrt Gebrauch gemacht. Wenn Sie ebenfalls davon Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie, darauf bei Ihrer Vorsprache am Schalter aktiv hinzuweisen.

Ausnahmen von der Notwendigkeit des Sprachnachweises

Von der Notwendigkeit des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen sieht das Gesetz Ausnahmen vor.

Zum einen sind das Ausnahmen, die in der Person des/der Antragsteller*in begründet sind:

- bei Hochschulabsolvent*innen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose
- bei Offenkundigkeit der Deutschkenntnisse (wie zuvor dargestellt: Bei Antragstellung am Schalter müssen die Deutschkenntnisse eindeutig erkennbar sein)
- wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland geplant ist
- bei Wiedereinreise nach Deutschland, wenn der/die Antragsteller*in also bereits einmal in Deutschland mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz gelebt hat
- wenn es ihm /ihr aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht möglich ist, eine Fremdsprache zu erlernen

Zum anderen sind das Ausnahmen, die in der Person des Stambberechtigten / der Referenzperson begründet sind:

- wenn der in Deutschland lebende Ehegatte die Staatsangehörigkeit eines der in § 41 Aufenthaltsverordnung genannten Staaten besitzt, oder in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist, also Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU (außer Deutschland) oder der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein oder der Schweiz ist
- bei Nachzug zu Fachkräften, Forschern und Selbständigen, wenn der Ehepartner im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Forscher ist (§18b Absatz 2 AufenthG (Blaue Karte EU), §19 AufenthG (ICT-Karte), §19b AufenthG (Mobiler-ICT-Karte), §18d AufenthG (Forscher), §18f AufenthG (mobile Forscher),
- bei Nachzug zu § 18c Absatz 3 AufenthG (Hochqualifizierte) oder § 21 AufenthG (Selbstständige), sofern die Ehe bereits bestand, als der Stamberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
- wenn der Stamberechtigte unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §18d AufenthG (Forscher) war
- bei Nachzug zu Schutzberechtigten, sofern die Ehe bereits bestand, als dieser seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte

Eine Ausnahme liegt zudem vor, wenn es Ihnen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sprachkurse dauerhaft nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen (zum Beispiel über Bücher oder online) zum Spracherwerb und Nachweis desselben nicht bestehen.

Eine vorübergehende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Nachweises ist aufgrund der Corona-Pandemie denkbar, wenn zum Beispiel aufgrund von Institutionsschließungen oder Reisebeschränkungen über einen längeren Zeitraum hin ein solches Institut nicht erreicht werden kann, oder dieses keine Prüfungen anbietet.

Darüber hinaus liegt eine Ausnahme vor, wenn es Ihnen trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Dieses Jahr stellt einen Richtwert der zumutbaren Bemühungen dar. Die Grenze kann im Einzelfall nach kürzerer Dauer erreicht sein.

Wenn Sie meinen, dass eine solche Ausnahme auf Sie zutrifft, müssen Sie das Vorliegen des jeweiligen Grundes für diese Ausnahme bei Antragstellung entsprechend nachweisen. Bitte senden Sie die Nachweise nicht per E-Mail an die Visastelle, sondern reichen Sie diese bitte bei Ihrer persönlichen Vorsprache zur Antragstellung ein oder senden Sie uns diese, wenn es sich um eine Nachreichung handelt, postalisch zu. Hinweise zur Adressierung Ihres Briefes können Sie unserer Internetseite entnehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Infos allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.